

Merkblatt zur Offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Herscheid

1. Die Offene Ganztagsgrundschule (OGGS) trägt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Sie bietet den Kindern unterrichtsergänzende Förderung, außerunterrichtliche Angebote aus Sport, Musik und Kultur sowie weitere Freizeitangebote.
2. Die Teilnahme ist freiwillig.
3. Die außerschulischen Angebote der OGGS gelten als schulische Veranstaltungen und sind verpflichtend.
4. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr. Die Zeit nach dem Unterricht gliedert sich in 3 Blöcke:
 - a) Mittagessen
 - b) qualifizierte Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe)
 - c) Angebote / Arbeitsgemeinschaften
5. Die Anmeldung an der OGGS ist für ein Schuljahr verpflichtend. Das Schuljahr beginnt gemäß Schulgesetz am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres (unabhängig vom Beginn und Ende der Schulferien).
Zu bestimmten Zeiten während der Schulferien ist die OGGS geöffnet.
6. Die Teilnahme an der OGGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn die Teilnahme nicht bis zum 28.02. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind die Schule verlässt (z. B. bei Wegzug, Schulwechsel).
7. Für die Teilnahme an der OGGS werden von der Gemeinde Herscheid Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern (oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen) und wird von der Gemeinde nach einer Einkommensprüfung festgesetzt. Grundlage ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGGS in der Gemeinde Herscheid (Elternbeitragsatzung). Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Mit der Anmeldung zur OGGS wird die Elternbeitragsatzung anerkannt. Verpflegungskosten sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Anmeldung des Kindes. Sie besteht auch für die Zeit der Schulferien. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
8. Bei der Anmeldung und auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde als Schulträger die Höhe ihres Einkommens mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht. Zur Festsetzung des Elternbeitrages füllen die Eltern die „Erklärung zum Elterneinkommen“ aus und fügen entsprechende Einkommensnachweise bei (z. B. Steuerbescheid oder entsprechende Bewilligungsbescheide). Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die Eltern sich selbst durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensgruppe zuordnen.
9. Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGGS in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte.

Die vollständige Satzung können Sie zu den allgemeinen Sprechzeiten im Schulverwaltungsamt des Rathauses oder auf der Homepage der Gemeinde Herscheid www.herscheid.de / Rathaus und Service / Ortsrecht / 2. Schulangelegenheit einsehen.

.....
Falls noch Fragen offen geblieben sind, hilft Ihnen das Schulverwaltungsamt gerne persönlich weiter:
Gemeinde Herscheid * Zimmer 224 * Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid,
Telefon: 02357/9093-62 * Fax: 02357/9093-50 * E-Mail: noelke@herscheid.de